Satzung
zur Festsetzung der Hebesätze von Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Kall
(Hebesatzsatzung)

vom _____

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetzes (GewStG), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Gemeinde Kall in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Kall erhebt

a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetztes und

b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetztes.

§ 2
Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 3 setzt die Gemeinde Kall zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 3
Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer

Die Gemeinde Kall erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

 292 v. H.

2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)

 1.298 v. H.

3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)

649 v. H.

4. für die Gewerbesteuer

515 v. H.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer vom 13.12.2024 außer Kraft.